

Protokoll:

Frau Prof. Dr. Schlacke ist als externe Referentin eingeladen worden, die sich aus dem Klimaschutzbeschluss des BVerfG sowie dem Bundes-Klimaschutzgesetz ergebene Bedeutung für Kommunen zu erörtern. Die Präsentation ist dem Protokoll beigelegt.

Mit Verweis auf Prof. Dr. Dr. Felix Eckhardt möchte Herr Bialk (Bündnis 90/Grüne) wissen, ob sich ein Klagerecht ergibt, sofern die im Koblenzer Klimanotstandsbeschluss genannten Ziele/Zahlen nicht erreicht werden bzw. ob die Stadt dann nachbessern müsse. Er möchte weiterhin wissen, ob es eine Hierarchie zwischen den verschiedenen Ebenen gebe, die dortigen Zuständigkeiten doch nicht so klar seien und ob wir in Zukunft damit rechnen könnten, dass es aufgeweicht oder verändert würde.

Laut Frau Prof. Dr. Schlacke sind all diese Verfassungsbeschwerden- und Streitigkeiten vor Verwaltungsgerichten sehr unterschiedlich zu beurteilen.

Auf die Frage ob wir demnächst eine Klage erwarten müssten, entgegnet sie mit einem klaren Nein. Es heißt jedoch nicht, dass wir nicht aktiv werden müssten. Aber die Kommune läuft nicht Gefahr, dass ein Budget heruntergebrochen werden müsse auf die kommunale Ebene.

Herr Diehl (CDU) möchte wissen, wie Frau Prof. Dr. Schlacke den Begriff Klimanotstand definieren würde und ob es Länder, Gebiete oder Flächen gebe, wo sie ganz explizit den Klimanotstand berechtigt definiert sehen würde bzw. wo sich eine Art Muster ableiten könne.

Frau Prof. Dr. Schlacke würde mit dem Wort Notstand eher zurückhaltend umgehen. Es beschreibt eher eine Ausnahmesituation, wie bspw. im Ahrtal. Den Kausalzusammenhang herzustellen sei schwierig. Es bringe nicht viel einzelne Notstände zu definieren. Eher müsse systemisch und übergreifend gedacht werden; über die Politikebene hinaus. Die vertikale Ebene müsse verschränkend wahrgenommen (top down und bottom up) und besser verknüpft werden. Es müssten insbesondere Maßnahmen ergriffen werden, für die auch die Kompetenzen vorhanden sind, bspw. Bauleitplanung, Mobilität, Städtebaurecht etc.

Prof. Dr. Fröhling (CDU) merkt an, dass der Ausbau CO₂- freier Energieträger auf kommunaler Ebene schleppend vorgehe und er ein Scheitern der Klimaschutzpolitik für möglich hält, sofern nichts Grundsätzliches geschehe.

Herr Flöck weist auf einige Maßnahmen der Stadt Koblenz hin, die sehr viel Geld kosten und über den Investivhaushalt und Kredite finanziert werden müssen (bspw. 40-Mio-Programm zur Sanierung der Bestandsgebäude, Umrüstung der Busflotte von Diesel auf Erdgas etc.). Das Land als Aufsichtsbehörde sei aber grundsätzlich der Meinung, dass nur solche Aufgaben kreditfinanziert werden dürften, die im Sinne des Gesetzgebers unaufschiebbar seien. Wenn er die Ausführungen richtig verstehe, gebe es eine gesetzliche Verpflichtung für die Kommunen allerdings nicht.

Frau Prof. Dr. Schlacke führt an, dass der Rechtsbegriff der Unaufschiebbarkeit bzw. Unabweisbarkeit aus den Pariser Klimaschutzzielen zwar interpretiert werden könne, sich daraus aber keine Kausalität ableiten ließe.

Herr Flöck sieht es genauso und hält dies für einen gewissen politischen Widerspruch. Einerseits habe sich das Land RLP der Klimaneutralität verschrieben, komme aber über das Haushaltsrecht nicht hinweg.

Laut Prof. Dr. Schlacke müsse eine politische Mehrheit im Landtag dafür gefunden werden, um darüber hinwegzukommen.

Frau Wierschem (SPD) gibt an, dass in den FFH Schutzgebieten die Richtlinien der EU gelten und möchte wissen, ob die Kommune Möglichkeiten zur Einflussnahme als Eigentümer dieser Gebiete nehmen könne.

Nach Prof. Dr. Schlacke greift hier das europäische Naturschutzrecht. Die Kommune könne mit den Stadtförsten viel machen und viele Ziele festlegen. Das FFH Recht würde dann zum scharfen Schwert, wenn es um eine Verträglichkeitsprüfung für Habitats gehe. Denn diese Eingriffe seien nur unter engen Voraussetzungen möglich.

Herr Pilger (SPD) gibt an, sich für eine Budgetierung für Kommunen eingesetzt zu haben. Er sei der Meinung, Bund und Land müssten eine Budgetierung vornehmen für diese Maßnahmen, sonst seien die Kommunen nicht in der Lage, die Maßnahmen und Vorhaben umzusetzen. Er wird dies gegenüber dem Land RLP auch weiterhin fordern.

Frau Prof. Dr. Schlacke sieht dies aus rechtspolitischer Sicht ähnlich. Budgetierung müsse in doppelter Hinsicht verstanden werden. Zum einen die Budgetierung von öffentlichen Gütern (Habitats, geschützte Gebiete etc.) sowie eine Verteilungsgerechtigkeit ebendieser. Zum anderen den entsprechenden Finanzansatz. So müssten finanzielle Mittel auch zur Verfügung gestellt und die Haushalte entsprechend ausgestaltet werden, wenn sich aus den öffentlichen Gütern Pflichten ergeben würden. Denn das könne die Kommune nicht durch Eigeneinnahmen finanzieren.